



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 20.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 20.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005116

Publizierende Stelle
Sensirion Holding AG, Laubisrütistrasse 50, 8712 Stäfa

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Sensirion Holding AG

Betroffene Organisation:
Sensirion Holding AG
CHE-104.836.469
Laubisrütistrasse 50
8712 Stäfa

Angaben zur Generalversammlung:
15.05.2023, 17:00 Uhr, ENTRA Eventhalle Rapperswil-Jona SG

Einladungstext/Traktanden:

1. Geschäftsbericht 2022
2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
4. Wahlen und Wiederwahlen
5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
6. Statutenänderungen
7. Kapitalband

Einladung zur
**General
versamm
lung**

15 05 23

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre
Wir freuen uns, Sie zur 24. ordentlichen Generalversammlung
der Sensirion Holding AG einzuladen.

Montag, 15. Mai 2023

17:00 Uhr

Türöffnung 16:00 Uhr

Im

ENTRA

Kultur- und Kongresszentrum

Obere Bahnhofstrasse 58B

8640 Rapperswil-Jona

Mit freundlichen Grüßen, Sensirion Holding AG
Stäfa, 20. April 2023



Dr. Moritz Lechner
Co-Verwaltungsratspräsident



Dr. Felix Mayer
Co-Verwaltungsratspräsident

Traktanden

Anträge des Verwaltungsrates

1 Geschäftsbericht 2022

1.1 Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022; Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung anzunehmen.

2 Verwendung des Bilanzergebnisses 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, das Jahresergebnis 2022 der Gesellschaft von CHF 4'070 Tausend (Reingewinn) wie folgt zu verwenden:

In CHF Tausend	2022
Gewinnvortrag vom Vorjahr	29'293
Jahresergebnis	4'070
Verfügbarer Bilanzgewinn	33'363
Vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinnes:	
Vortrag auf neue Rechnung	33'363

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4 Wahlen und Wiederwahlen

4.1 Wiederwahl der Co-Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates

Herr Moritz Lechner und Herr Felix Mayer haben sich bereit erklärt, eine Wiederwahl als Co-Präsidenten des Verwaltungsrates anzunehmen. Ebenso stellen sich die weiteren bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Frau Ricarda Demarmels, Herr François Gabella, Frau Anja König und Herr Franz Studer, für eine Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verfügung.

Die Angaben zu den Lebensläufen der Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Bericht über die Corporate Governance im Geschäftsbericht 2022 entnommen werden.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

- 4.1.1 Wiederwahl von Moritz Lechner als Mitglied und als Co-Präsident des Verwaltungsrates**
- 4.1.2 Wiederwahl von Felix Mayer als Mitglied und als Co-Präsident des Verwaltungsrates**
- 4.1.3 Wiederwahl von Ricarda Demarmels als Mitglied des Verwaltungsrates**
- 4.1.4 Wiederwahl von François Gabella als Mitglied des Verwaltungsrates**
- 4.1.5 Wiederwahl von Anja König als Mitglied des Verwaltungsrates**
- 4.1.6 Wiederwahl von Franz Studer als Mitglied des Verwaltungsrates**

4.2 Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

Die bisherigen Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, Herr Moritz Lechner, Herr Felix Mayer und Herr François Gabella, haben sich, vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Co-Präsident bzw. Mitglied des Verwaltungsrates, bereit erklärt, eine Wiederwahl als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses anzunehmen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Herrn Felix Mayer (im Falle seiner Wiederwahl) erneut zum Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

- 4.2.1 Wiederwahl von Moritz Lechner als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses**
- 4.2.2 Wiederwahl von Felix Mayer als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses**
- 4.2.3 Wiederwahl von François Gabella als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses**

4.3 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

4.4 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

5 **Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Eine detaillierte Beschreibung des Vergütungssystems von Sensirion sowie der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Jahr 2022 finden Sie im Vergütungsbericht 2022 auf den Seiten 110 bis 122 des Geschäftsberichts 2022.

Grundlegende Prinzipien der variablen Vergütung

Sensirion pflegt eine ausgeprägte Firmenkultur, in der Mitarbeitende Verantwortung übernehmen und sich im Sinne der gesamten Gruppe einsetzen sollen. Am Ende eines Jahres bespricht jede/r Mitarbeitende mit seinem/ihrer Vorgesetzten die ihm/ihr gesetzten Jahresziele. Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass sich viele wichtige Ziele nicht wirklich objektiv und gerecht messen lassen und dass eine Überbewertung von quantitativen, messbaren Zielen auch zu Fehlanreizen führen kann. Deshalb wird bei Sensirion der Bonus seit Jahren mit sehr guten Resultaten wie folgt gehandhabt:

- Der variable Bonus wird nicht nach einer fixen Formel mit Erreichungsgrad nach messbaren Zielen vergeben. Stattdessen nimmt der/die Vorgesetzte eine Gesamtbeurteilung vor, um den variablen Bonus festzulegen.
- Der grösste Teil der Gesamtvergütung wird in Form eines Fixlohnes ausbezahlt.
Der variable Anteil wird entsprechend relativ klein gehalten und dessen Bedeutung damit relativiert.

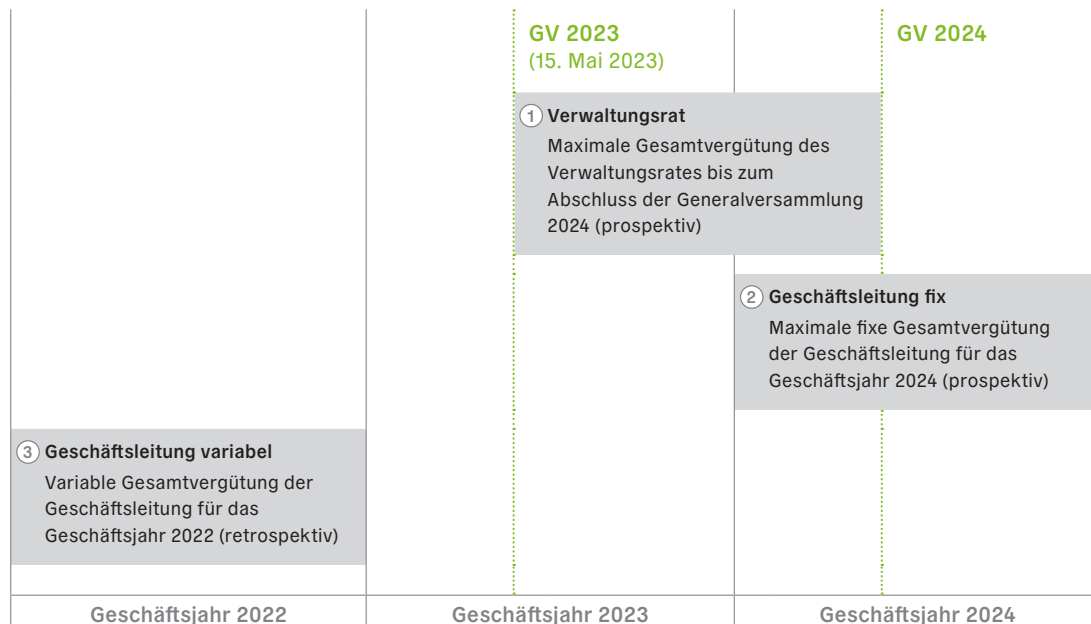
Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird deshalb die variable Gesamtvergütung in einem Geschäftsjahr der Generalversammlung im Folgejahr zur retrospektiven Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung der Vergütung durch die Aktionäre (Say on Pay)

Gemäss den Statuten genehmigt die Generalversammlung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr; und
3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Die folgende Grafik zeigt, für welchen Zeitraum Vergütungsanträge der Generalversammlung zur Genehmigung am 15. Mai 2023 unterbreitet werden.



5.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 950'000 für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen: Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates besteht ausschliesslich aus einer fixen Vergütung in bar und untersteht der prospektiven Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung durch die Generalversammlung.

Die Co-Präsidenten sind beide jeweils im Teilpensum von 50 % für die Sensirion AG tätig und für Sensor-Innovation und strategische Aufgaben verantwortlich. Sie sind nicht in die Führung des Tagesgeschäfts von Sensirion involviert. Jeder Co-Präsident erhält für seine Arbeit eine jährliche fixe Vergütung. Die Co-Präsidenten haben keinen Anspruch auf eine leistungsabhängige Vergütung und erhalten weder als Co-Präsidenten noch als Vorsitzende oder Mitglieder eines Ausschusses eine zusätzliche Vergütung. Die Vergütung der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einem fixen Verwaltungsrats Honorar und zusätzlichen fixen Honoraren für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Verwaltungsratsausschüssen (siehe Seite 113/114 des Geschäftsberichts 2022).

5.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 2'400'000 für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterungen: Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten als fixe Vergütung ein jährliches Basissalär, das bar ausbezahlt wird. Das Basissalär wird jährlich vom Nominations- und Vergütungsausschuss überprüft und bestimmt. Der Verwaltungsrat genehmigt die individuelle fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, vorbehaltlich der prospektiven Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung durch die Generalversammlung.

5.3 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Gesamtbetrages der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 297'350 für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterungen: Den Mitgliedern der Geschäftsleitung wird als variable Vergütung ein jährlicher Bonus gewährt, der in gesperrten Aktien mit einer Sperrfrist von drei Jahren und in Restricted Share Units (RSU) mit einem Aufschiebungszeitraum (vesting) von drei Jahren ausgerichtet wird (siehe „Bonus and RSU-Plan“ auf Seite 118/119 des Geschäftsberichts 2022).

Der Nominations- und Vergütungsausschuss legt den jährlichen Bonus jedes Mitglieds der Geschäftsleitung fest und unterbreitet diesen dem Verwaltungsrat zur Genehmigung. Der jährliche Bonus wird dabei den Mitgliedern der Geschäftsleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung im Folgejahr zugeteilt. Die Gesellschaft wird deshalb den Mitgliedern der Geschäftsleitung vor der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung 2023 keine gesperrten Aktien und RSU unter dem 2022 gewährten jährlichen Bonus ausliefern.

6 Statutenänderungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Sensirion Holding AG gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20. April 2023 und auf <https://sensirion.com/de/unternehmen/investor-relations/generalversammlung> publizierten Änderungsvorschlägen anzupassen.

Erläuterungen: Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Schweizer Aktiengesellschaften müssen ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 an das neue Recht anpassen. Unter den Traktanden 6.1 bis 6.3 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten, mit denen er beabsichtigt, (i) die nach neuem Recht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen vorzunehmen, (ii) vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen und (iii) die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards zu bringen.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter drei verschiedenen Traktanden (Traktanden 6.1 bis 6.3) zur Abstimmung unterbreitet. Die beantragten Änderungen werden nachfolgend für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung der geltenden Fassung mit dem vom Verwaltungsrat beantragten Wortlaut findet sich nach dem Antrag und den Erläuterungen für jedes Traktandum. Die bereinigte Fassung der angepassten Statuten entsprechend den Anträgen des Verwaltungsrates ist auf <https://sensirion.com/de/unternehmen/investor-relations/generalversammlung> abrufbar.

6.1 Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 Abs. 1, 5 und 6 entsprechend dem nachfolgendem Wortlaut zu ändern.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat möchte die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung reduzieren können und beantragt deshalb, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 des Obligationenrechts in die Statuten aufzunehmen (Artikel 5 Abs. 5 und 6). Des Weiteren soll der Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 zwecks Verwendung neuer Kommunikationsmittel präzisiert werden.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

(Ergänzungen fett und unterstrichen / Streichungen ~~kursiv durchgestrichen~~)

Artikel 5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen,
Nominees

¹ Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre ~~Adresse~~ **Kontaktdaten**, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. ~~Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen~~ Mitteilungen der Gesellschaft **gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie** an die im Aktienbuch **zuletzt** eingetragenen ~~Personen als rechts-~~ **gültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt** **Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.**

⁵ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass sie** diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben ~~zu haben,~~ **keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.**

Article 5

Share Register, Restrictions on Registration,
Nominees

¹ The Company shall maintain, itself or through a third party, a share register for the registered shares that lists the surname and name (the name of the company in case of a legal entity), the address and nationality (the registered office in case of a legal entity) of the shareholders or usufructuaries. A person registered in the share register shall notify the share registrar of any change in ~~address~~ **contact information**. ~~Until such notification has occurred, all written~~ Communications from the Company ~~to persons registered in the share register~~ shall be deemed to have ~~validly~~ **validly** been made if sent to ~~the address previously recorded~~ **the shareholder's or authorized delivery agent's last registered contact information** in the share register.

⁵ Persons acquiring registered shares shall be registered in the share register as shareholders with voting rights upon their request if they expressly declare ~~to~~ **that they** have acquired these registered shares in their own name and for their own account, **that there is no agreement on the redemption of the relevant shares and that they bear the economic risk associated with the shares.**

⁶ Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich ~~erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten~~ **die Erklärungen gemäss Absatz 5 dieses Artikels abgeben** (die Nominees), bis maximal 5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees sich verpflichten, jederzeit auf Anforderung der Gesellschaft die Namen und Vornamen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

⁶ The Board of Directors may register individual persons who do not expressly ~~declare in their registration application that they are holding the registered shares for their own account~~ **make the declarations pursuant to paragraph 5 of this Article in their registration application** (the Nominees) as shareholders with voting rights regarding up to 5 percent of the registered share capital recorded in the commercial register, if the Nominee has entered into an agreement with the Company regarding its position and is subject to a recognized bank or financial market supervision. Beyond such registration limit, the Board of Directors may register Nominees in the share register with voting rights, provided that such Nominees undertake to disclose to the Company, at any time upon the Company's request, the surnames, first names, addresses, citizenship and shareholdings of the persons on whose behalf the Nominees hold 0.5 percent or more of the registered share capital recorded in the commercial register. The Board of Directors has the right to enter into agreements with Nominees regarding reporting obligations.

6.2 Generalversammlung und Aktionärsrechte

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 bis 7, Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 1 bis 3, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 31 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 34 Abs. 3 (inkl. Abschnittsüberschrift) entsprechend dem nachfolgendem Wortlaut zu ändern bzw. neu zu beschliessen.

Erläuterungen: Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Minderheitsrechte gestärkt. Der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wurde von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen reduziert. Zudem sieht das neue Recht einen tieferen Schwellenwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (anstatt bisher 5%) für das Traktandierungsrecht sowie das Recht auf Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung vor. Diese Neuerungen sollen in Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 1 reflektiert werden.

Das neue Recht erlaubt es Aktiengesellschaften, auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären zu kommunizieren, Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Um von diesen neuen Möglichkeiten zwecks Vereinfachung und Kosteinsparungen Gebrauch machen zu können, beantragt der Verwaltungsrat Änderungen der Artikel 9 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 34 Abs. 3.

Die Aktienrechtsrevision hat die Rechtsgrundlage für die virtuelle Generalversammlung geschaffen, welche ohne physischen Tagungsort ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat schlägt vor, in Artikel 9 Abs. 7 die notwendige statutarische Grundlage für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung zu schaffen, um in Bezug auf die Form von künftigen Generalversammlungen flexibel zu bleiben. Falls eine virtuelle

Generalversammlung durchgeführt werden sollte, wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass Aktionäre alle ihre Rechte mit elektronischen Mitteln direkt in der Versammlung ausüben können. Ferner sieht das neue Recht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Versammlung (d.h., dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben können) durchzuführen. Dies soll in Artikel 9 Abs. 6 klargestellt werden.

Die Befugnisse der Generalversammlung und der Katalog mit den Generalversammlungsbeschlüssen, welche eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurden unter dem neuen Recht erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Das neue Recht sieht zudem vor, dass Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung die Beschlüsse und Wahlergebnisse auf elektronischem Weg zugänglich machen. Des Weiteren können Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen in Artikel 11 Abs. 4 aufgenommen werden.

Artikel 4 Abs. 2 soll klarstellen, dass Aktionäre zwar jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen können, sie aber kein Recht auf Ausstellung eines Wertpapiers haben.

Um die Statuten an den geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen, um das Abstimmungsverfahren entsprechend früheren Jahren abzubilden und die Amtsdauer der Revisionsstelle zu präzisieren, beantragt der Verwaltungsrat weitere Anpassungen von Artikel 4 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 4 und 5, Artikel 10 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 1 und 3, Artikel 24 Abs. 1 sowie Artikel 31 Abs. 2 und 3.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

(Ergänzungen **fett und unterstrichen** / Streichungen *kursiv durchgestrichen*)

Artikel 4

Aktienzertifikate und Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft ~~gibt~~ **kann** ihre Namenaktien ~~in Form von Einzelurkunden, als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden oder Wertrechten aus~~ **ausgeben**. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

² Ein Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Inbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.** ~~Ein Jeder~~ Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Article 4

Share Certificates and Intermediated Securities

¹ The Company may issue its registered shares **as uncertificated securities pursuant to article 973c or 973d CO, as intermediated securities in the sense of the Federal Act on Intermediated Securities, or** in the form of single ~~certificates~~, **or** global certificates ~~and uncertificated securities~~. Subject to applicable law, the Company may convert its registered shares from one form into another form at any time and without the approval of the shareholders. The Company shall bear the cost associated with any such conversion.

² A shareholder has no right to request a conversion of the registered shares issued in one form into another form. **In particular, the shareholder has no claim to the certification of the membership in a security.** Each shareholder may, however, at any time request from the Company a written confirmation of the registered shares held by such shareholder, as reflected in the share register.

Artikel 7

Befugnisse der Generalversammlung

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung dieser Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der zwei Co-Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~79.~~ die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ~~810.~~ die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten; ~~und~~
11. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR; und
- ~~913.~~ die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Article 7

Powers of the General Meeting of Shareholders

² The General Meeting of Shareholders shall have the following inalienable powers:

1. the adoption and amendment of these Articles of Association;
2. the election of the members of the Board of Directors, the Chairman or the two Co-Chairmen of the Board of Directors and the members of the Compensation Committee;
3. the election of the Auditors;
4. the election of the independent voting rights representative;
5. the approval of the annual management report and the consolidated financial statements;
6. the approval of the annual financial statements as well as the resolution on the allocation of profit shown on the balance sheet, in particular the determination of dividends;
7. the determination of interim dividends and the approval of the interim financial statements required for this purpose;
8. the resolution on the repayment of the statutory capital reserve;
- ~~79.~~ the discharge from liability of the members of the Board of Directors and the persons entrusted with management;
- ~~810.~~ the approval of the compensation of the Board of Directors and of the Executive Committee pursuant to Article 25 of these Articles of Association; ~~and~~
11. the delisting of the Company's equity securities;
12. the approval of the report on non-financial matters pursuant to article 964c CO; and
- ~~913.~~ the adoption of resolutions on matters that are reserved to the General Meeting of Shareholders by law or these Articles of Association or that are, subject to article 716a CO, submitted to the General Meeting of Shareholders by the Board of Directors.

Artikel 8

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern

- (a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
- (b) es eine Generalversammlung beschliesst; oder
- (c) Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens ~~70~~ 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 9

Einberufung, **Tagungsort**

² Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung ~~im Publikationsorgan der Gesellschaft~~ gemäss Artikel 34 dieser Statuten. ~~Eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.~~

³ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR den Aktionären ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen zugänglich zu machen. Eingetragene Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.~~

⁴ ~~Die Einberufung enthält die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und des oder der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.~~

Article 8

Ordinary and Extraordinary General Meetings of Shareholders

² Extraordinary General Meetings of Shareholders shall be held if

- (a) the Board of Directors or the Auditors deem it necessary;
- (b) so resolved by a General Meeting of Shareholders; or
- (c) shareholders who hold, alone or together, shares representing at least ~~70~~ 5 percent of the share capital or the votes so request in writing, indicating the matters to be discussed and the corresponding proposals and, in case of elections, the names of the nominated candidates.

Article 9

Notice, **Venue**

² Notice of the General Meeting of Shareholders shall be given by way of a single announcement ~~in the official means of publication of the Company~~ pursuant to Article 34 of these Articles of Association. ~~Registered shareholders may in addition be notified in writing.~~

³ The annual report, the compensation report and the Auditors' reports as well as the report on non-financial matters pursuant to article 964c CO shall be made available ~~for inspection by~~ to the shareholders ~~at the registered office of the Company~~ no later than 20 calendar days prior to the Ordinary General Meeting of Shareholders. ~~Registered shareholders shall be informed in writing in the notice.~~

⁴ ~~The notice shall specify the items on the agenda as well as the proposals of the Board of Directors and the shareholder(s) who requested that a General Meeting of Shareholders be held or an item be included on the agenda and, in the event of elections, the names of the proposed candidates.~~

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

⁵ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

⁶ Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁷ Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

The notice shall include:

1. date, beginning, mode and venue of the General Meeting of Shareholders;
2. the agenda;
3. the proposals of the Board of Directors together with a brief statement of the reasons;
4. proposals of the shareholders, if any, together with a brief statement of the reasons; and
5. name and address of the independent voting rights representative.

⁵ The Board of Directors shall determine the venue of the General Meeting of Shareholders.

⁶ The Board of Directors can determine that the General Meeting of Shareholders be held simultaneously at different locations, provided that the contributions of the participants are transmitted directly in video and audio to all venues and/or that shareholders, who are not present at the venue(s) of the General Meeting of Shareholders may exercise their rights by electronic means.

⁷ Alternatively, the Board of Directors may also provide that the General Meeting of Shareholders will be held by electronic means without a venue.

Artikel 10

Traktandierung

¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen ~~Aktien im Nennwert in Höhe von~~ mindestens 3 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. ~~Die Traktandierung~~ Ein solches Gesuch muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden zugehen.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind hiervon jedoch an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Artikel 11

Vorsitz der Generalversammlung, Stimmenzähler, Protokoll

⁴ Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Article 10

Agenda

¹ Shareholders who, alone or together, represent at least 3 0.5 percent of the share capital or the votes may request that an item be included on the agenda or that a proposal relating to an agenda item be included in the notice convening the General Meeting of Shareholders. Such request must be ~~made~~ received by the Company in writing at least 45 calendar days prior to the General Meeting of Shareholders, specifying the agenda item and the proposal or proposals ~~of the shareholders~~.

² No resolutions may be passed at a General Meeting of Shareholders on proposals concerning agenda items for which proper notice was not given. This provision shall not apply, however, to proposals made during a General Meeting of Shareholders to convene an Extraordinary General Meeting of Shareholders or to initiate a special ~~audit~~ investigation.

Article 11

Chairman, Vote Counters, Minutes

⁴ The resolutions and election results shall be made available electronically within 15 calendar days after the General Meeting of Shareholders, stating the exact proportion of votes; each shareholder may request that the minutes be made available to him within 30 calendar days after the General Meeting of Shareholders.

Artikel 13

Beschlüsse, Wahlen

¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der *absoluten* Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die *absolute* Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist **insbesondere** erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien und deren Abschaffung;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
4. ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~ **die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;**
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen ~~oder zwecks Sachübernahme~~ **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen gemäss Fusionsgesetz; ~~und~~
10. **die Zusammenlegung von Aktien;**
11. **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
12. **die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**

Article 13

Resolutions, Elections

¹ The General Meeting of Shareholders shall pass its resolutions and decide its elections by the *absolute* majority of the votes represented, unless required otherwise by law or these Articles of Association.

² Two thirds of the votes represented and the *absolute* majority of the par value of shares represented shall be required for the General Meeting of Shareholders to adopt resolutions on the following matters **in particular**:

1. the amendment of the purpose of the Company;
2. the creation of shares with privileged voting rights and their cancellation;
3. the restriction on the transferability of registered shares and the cancellation of such a restriction;
4. ~~an authorized or conditional increase in share capital~~ **the introduction of conditional share capital or the introduction of a capital range;**
5. an increase in share capital through the conversion of equity surplus, against contributions in kind or ~~for purposes of an acquisition of assets by set-off against a claim~~, or the granting of special benefits;
6. the limitation or withdrawal of pre-emptive rights;
7. the relocation of the registered office of the Company;
8. the dissolution of the Company;
9. mergers, demergers and conversions pursuant to the Merger Act; ~~and~~
10. **the combination of shares;**
11. **the change of currency of the share capital;**
12. **the introduction of the casting vote of the acting chair in the General Meeting of Shareholders;**

13. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

14. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

15. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

~~#016.~~ die Änderung oder Aufhebung von folgenden Statutenbestimmungen, davon ausgenommen sind redaktionelle oder technische Änderungen:

- (i) Artikel 5;
- (ii) Artikel 12 Absatz 1 bis 4;
- (iii) Artikel 14; und
- (iv) Artikel 33.

³ **Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob** ~~Die~~ Abstimmungen und Wahlen **offen, schriftlich oder elektronisch** erfolgen ~~offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.~~ Der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Artikel 24 **Revisionsstelle**

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer ~~bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung~~ **von einem Geschäftsjahr. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung.** Wiederwahl ist möglich.

13. a provision in the Articles of Association concerning the conduct of a General Meeting of Shareholders abroad;

14. the delisting of the Company's equity securities;

15. the introduction of an arbitration clause in the Articles of Association; and

~~#016.~~ the amendment or cancelation of the following provisions of the Articles of Association, with the exception of editorial or technical amendments:

- (i) article 5;
- (ii) article 12(1)-(4)
- (iii) article 14; and
- (iv) article 33.

³ **The acting chair of the General Meeting of Shareholders shall determine whether** resolutions and elections shall be decided by open ballot, **in writing or electronically** ~~unless the General Meeting of Shareholders or its acting chair resolves that a written ballot be held or that it be voted by electronic means.~~ The acting chair of the General Meeting of Shareholders may at any time order that a resolution or election be repeated if he considers the vote to be in doubt; the resolution or election previously held shall then be deemed not to have taken place.

Article 24 **Auditors**

¹ The General Meeting of Shareholders shall elect the Auditors for a term of office ~~until the completion of the next Ordinary General Meeting of Shareholders~~ **of one financial year. Their term of office ends with the approval of the annual financial statements of the respective financial year by the General Meeting of Shareholders.** Re-election is possible.

Artikel 31

Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

² Neben den ~~gesetzlichen~~ gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

³ Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ~~ihrem Auszahlungsdatum~~ Fälligkeit bezogen wurden, fallen an die Gesellschaft und werden der ~~allgemeinen~~ gesetzlichen Reserve Gewinnreserve zugeteilt.

Abschnitt 10

Publikationsorgan, Mitteilungen, ~~Bekanntmachungen~~

Artikel 34

Publikationsorgan, Mitteilungen, ~~Bekanntmachungen~~

³ ~~Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.~~

Article 31

Allocations of Profit Shown on the Balance Sheet, Reserves

² In addition to the reserves required by law, and subject to applicable law, the General Meeting of Shareholders may create other reserves.

³ Dividends that have not been collected within five years after their payment date shall enure to the Company and be allocated to the ~~general~~ statutory reserves retained earnings.

Section 10

Means of Publication, Notices, ~~Communications~~

Article 34

Means of Publication, Notices, ~~Communications~~

³ ~~To the extent that personal notification is not mandated by law, all communications~~ Notices by the Company to the shareholders ~~shall be deemed may, at the election of the Board of Directors, be~~ validly made if published by publication in the Swiss Official Gazette of Commerce or in a form that allows proof by text. Written communications by the Company to its shareholders shall be sent by ordinary mail to the last address of the shareholder or authorized recipient as recorded in the share register.

6.3 Verwaltungsrat und Vergütung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 18 Abs. 1, 2 und 4, Artikel 19 Abs. 2 und 3, Artikel 25 Abs. 5 sowie Artikel 29 Abs. 3 und 4 entsprechend dem nachfolgendem Wortlaut zu ändern bzw. neu zu beschliessen.

Erläuterungen: Das Aktienrecht wurde auch für den Verwaltungsrat hinsichtlich der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln revidiert. Der Verwaltungsrat schlägt daher eine entsprechende Anpassung von Artikel 18 Abs. 1 und 4 vor.

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrates leicht überarbeitet. Dies soll in Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 2 entsprechend abgebildet werden. Die Aktienrechtsrevision liberalisiert auch die Formerfordernisse für die Delegation der Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Um diese neue Flexibilität zu nutzen, beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung von Artikel 19 Abs. 3.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision war die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) in die Bundesgesetze. Die Mehrheit der Bestimmungen der VegÜV wurde unverändert ins Gesetz übernommen. Nur wenige Bestimmungen wurden leicht geändert. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die folgenden Änderungen in den Statuten abzubilden: die Bestimmung, wonach der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn die variable Vergütung prospektiv genehmigt wird (Artikel 25 Abs. 5) und die angepasste Definition von Mandaten ausserhalb von Sensirion (Artikel 29 Abs. 4). Die beantragte Änderung von Artikel 29 Abs. 3 ist lediglich eine redaktionelle Bereinigung.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

(Ergänzungen **fett und unterstrichen** / Streichungen *kursiv durchgestrichen*)

Artikel 18

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder einem Co-Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es **schriftlich oder in elektronischer Form** unter Angabe der Gründe verlangt.

² Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit **Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals.**

⁴ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder ~~durch Zustimmung per Telefax, E-Mail oder andere Art der elektronischen Übermittlung~~ **in elektronischer** Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Article 18

Convening of Meetings, Resolutions, Minutes

¹ The Board of Directors shall meet at the invitation of the Chairman or a Co-Chairman or, failing him, the Vice-Chairman or of another member of the Board of Directors as often as the business of the Company shall require or if a member requests it in writing **or electronically** indicating the reasons.

² Unless the organizational regulations adopted by the Board of Directors provide otherwise, the Board of Directors shall only have quorum if the majority of the members of the Board of Directors is present. No attendance quorum shall be required for resolutions of the Board of Directors providing for the amendment and confirmation of ~~a capital increase~~ **capital changes or a change in the currency of the share capital.**

⁴ Resolutions may also be adopted by way of written consent **or electronically**, unless a member requests discussion thereof.

Artikel 19

Befugnisse des Verwaltungsrates

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieser Statuten, der Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, und des Vergütungsberichtes, des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Beschlussfassung über die *Erhöhung* Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, die Feststellung von *Kapitalerhöhungen* Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;
10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung;

Article 19

Powers of the Board of Directors

² It shall have the following non-transferable and inalienable duties:

1. the ultimate management of the Company and the issuance of necessary instructions;
2. the determination of the organization of the Company;
3. the structuring of the accounting system, of the financial controls and the financial planning;
4. the appointment and dismissal of the persons entrusted with management and representation of the Company, and issuance of rules on the signature authority;
5. the ultimate supervision of the persons entrusted with management, in particular in view of compliance with the law, these Articles of Association, regulations and directives;
6. the preparation of the annual report, and the compensation report, the report on non-financial matters pursuant to article 964c CO and other reports as required by law, if any;
7. the preparation of the General Meeting of Shareholders and the implementation of its resolutions;
8. the adoption of resolutions on the *increase* change of the share capital to the extent that such power is vested in the Board of Directors, the confirmation of capital *increases* changes, the preparation of the report on the capital increase, and the respective amendments to the Articles of Association (including deletions);
9. the non-transferable and inalienable duties and powers of the Board of Directors pursuant to the Swiss Merger Act;
10. the submission of a petition for debt-restructuring moratorium and the notification of the judge court if liabilities exceed assets;

11. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Artikel 25

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

⁵ Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Artikel 29

Mandate ausserhalb des Konzerns

³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter ~~dies~~ die Beschränkungen gemäss Absatz 1 und 2 dieses Artikels: *[lit. (a) bis (c) bleiben unverändert]*

⁴ Als Mandate gelten Mandate ~~im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~ in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

11. other powers and duties reserved to the Board of Directors by law or these Articles of Association.

³ In all other respects, the Board of Directors may delegate in whole or in part the management and the representation of the Company within the framework set forth by these Articles of Association and the law to one or several of its members or to third parties by the means of organizational regulations or by adopting a resolution.

Article 25

Approval of the Compensation by the General Meeting of Shareholders

⁵ If variable compensation is approved prospectively, the Board of Directors shall submit the compensation report to the General Meeting of Shareholders for a consultative vote.

Article 29

Mandates Outside of the Group

³ *[Editorial amendment applicable to German version only]*

⁴ Mandates shall mean mandates ~~in the supreme governing body of a legal entity which is required to be registered in the commercial register or a comparable foreign register~~ in comparable functions at other enterprises with an economic purpose. Mandates in different legal entities that are under joint control or same beneficial ownership are deemed one (1) mandate.

7 Kapitalband

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, (i) das genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 3a der Statuten aufzuheben, (ii) ein Kapitalband zwischen CHF 1'405'415.10 (untere Grenze) und CHF 1'717'729.50 (obere Grenze) einzuführen, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 15. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern, und (iii) einen neuen Artikel 3a mit folgendem Wortlaut in die Statuten aufzunehmen:

Artikel 3a

Kapitalband

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1'405'415.10 (untere Grenze) und CHF 1'717'729.50 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 15. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 1'561'572 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 1'561'572 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Article 3a

Capital Range

¹ The Company has a capital range ranging from CHF 1,405,415.10 (lower limit) to CHF 1,717,729.50 (upper limit). The Board of Directors shall be authorized within the capital range to increase or reduce the share capital once or several times and in any amounts or to acquire or dispose of shares directly or indirectly, until 15 May 2028 or until an earlier expiry of the capital range. The capital increase or reduction may be effected by issuing up to 1,561,572 fully paid in registered shares with a par value of CHF 0.10 each and cancelling up to 1,561,572 registered shares with a par value of CHF 0.10 each, as applicable, or by increasing or reducing the par value of the existing shares within the limits of the capital range.

² In the event of an issue of shares, the subscription and acquisition of the new shares as well as any subsequent transfer of the shares shall be subject to the restrictions pursuant to Article 5 of these Articles of Association.

³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.

⁵ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

³ In the event of a capital increase within the capital range, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the issue price, the type of contribution (including cash contributions, contributions in kind, set-off and conversion of reserves or of profit carried forward into share capital), the date of issue, the conditions for the exercise of pre-emptive rights and the beginning date for dividend entitlement. In this regard, the Board of Directors may issue new shares by means of a firm underwriting through a financial institution, a syndicate of financial institutions or another third party and a subsequent offer of these shares to the existing shareholders or third parties (if the pre-emptive rights of the existing shareholders have been withdrawn or have not been duly exercised). The Board of Directors is entitled to permit, to restrict or to exclude the trade with pre-emptive rights. It may permit the expiration of pre-emptive rights that have not been duly exercised, or it may place such rights or shares as to which pre-emptive rights have been granted, but not duly exercised, at market conditions or may use them otherwise in the interest of the Company.

⁴ In the event of a share issue, the Board of Directors is further authorized to withdraw or restrict pre-emptive rights of existing shareholders and allocate such rights to third parties, the Company or any of its group companies for the acquisition of companies, part(s) of companies or participations, for the acquisition of products, intellectual property or licenses by or for investment projects of the Company or any of its group companies, or for the financing or refinancing of any of such transactions through a placement of shares.

⁵ After a change of the par value, new shares shall be issued within the capital range with the same par value as the existing shares.

⁶ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3b oder Artikel 3c dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

⁶ If the share capital increases as a result of an increase from conditional capital pursuant to Article 3b or Article 3c of these Articles of Association, the upper and lower limits of the capital range shall increase in an amount corresponding to such increase in the share capital.

⁷ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

⁷ In the event of a reduction of the share capital within the capital range, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the use of the reduction amount.

Erläuterungen: Das neue Aktienrecht hat die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen, das funktional betrachtet unter anderem dem bisherigen und in der Aktienrechtsrevision gestrichenen genehmigten Kapital entspricht. Zur Erhaltung der strategischen und finanziellen Flexibilität von Sensirion und um die Funktionen des Kapitalbands einschliesslich der Ermächtigung zu Kapitalherabsetzungen nutzen zu können, beantragt der Verwaltungsrat, das bestehende, im Mai 2024 auslaufende genehmigte Aktienkapital mit einem Kapitalband mit der maximalen Laufzeit von fünf Jahren zu ersetzen. Die obere und die untere Grenze des Kapitalbands sollen bei 110 % bzw. 90 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt werden. Wie beim bestehenden genehmigten Aktienkapital soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands die Bezugsrechte der Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken. Die Gründe für die Aufhebung oder Beschränkung von Bezugsrechtsrecht bleiben dieselben wie unter dem bestehenden genehmigten Aktienkapital, d.h. für Akquisitionen oder Investitionsvorhaben sowie die Finanzierung bzw. Refinanzierung solcher Transaktionen.

Organisatorisches

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022 (einschliesslich Vergütungsbericht und Revisionsberichte) liegt ab Montag, 17. April 2023, am Sitz der Gesellschaft, Laubisrütistrasse 50, 8712 Stäfa, zur Einsicht auf und ist auch auf der Website der Gesellschaft unter <https://sensirion.com/de/unternehmen/investor-relations/ergebnisse-und-berichte> publiziert.

Stimmberechtigung, Zutrittskarten und Anmeldung

Die Einladung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates wird den mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionären per Post zugestellt. Aktionäre, die von Donnerstag, 20. April, bis Freitag, 4. Mai 2023, um 17.00 Uhr (MEZ) im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragen werden, erhalten von der Gesellschaft nachträglich eine Einladung.

An der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind die am Donnerstag, 4. Mai 2023, um 17.00 Uhr (MEZ) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Die Zutrittskarte liegt dem Einladungsschreiben bei. Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, werden gebeten, sich bis spätestens am Mittwoch, 10. Mai 2023, mit dem beigefügten Antwortformular anzumelden.

Vertretung/Vollmachtserteilung

Falls Sie nicht persönlich an unserer Generalversammlung teilnehmen, können

- a) Sie sich durch eine andere Person vertreten lassen; oder
- b) der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung und Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilen.

Erläuterungen zur schriftlichen Vollmachts- und Weisungserteilung sind im beigefügten Antwortformular enthalten. Das Antwortformular zur schriftlichen Vollmachtserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin muss spätestens am Mittwoch, 10. Mai 2023, per Post beim Aktienregister der Gesellschaft eintreffen.

Elektronische Vollmacht- und Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (E-Voting)

Über die Aktionärsplattform Shareholder Application „ShApp“ unter <https://sensirion.shapp.ch/> können Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin elektronisch Vollmacht und Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilen. Die für die Anmeldung benötigten Zugangsdaten finden Sie auf dem beigefügten Antwortformular. Die elektronische Vollmachtserteilung bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens Sonntag, 14. Mai 2023, um 23.59 Uhr (MEZ) möglich.

Sprache

Bitte beachten Sie, dass die Generalversammlung in deutscher Sprache abgehalten wird. Eine Simultanübersetzung ins Englische wird nicht angeboten.

Beschlussprotokoll

Das Protokoll der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse wird kurz nach der Generalversammlung auf der Website der Gesellschaft unter <https://sensirion.com/de/unternehmen/investor-relations/generalversammlung> publiziert.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte

Heiko Komaromi, Director Investor Relations / Business Development

Tel.: +41 44 544 16 44, E-Mail: heiko.komaromi@sensirion.com

Anfahrt

Das ENTRA befindet sich direkt neben der Altstadt von Rapperswil und ist sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Auto problemlos und rasch zu erreichen. Dennoch bitten wir Sie, wenn möglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Der Bahnhof ist nur 7 Gehminuten entfernt – das ENTRA Parkhaus besitzt 180 kostenpflichtige Parkplätze sowie über 30 Abstellplätze für Motorräder und Fahrräder. In der unmittelbaren Umgebung stehen weitere öffentliche Parkplätze zur Verfügung.



Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2023 liegt auch in englischer Sprache vor. Ausschliesslich verbindlich ist die Fassung in deutscher Sprache.

Sensirion Holding AG

Laubisrütistrasse 50, 8712 Stäfa

Phone +41 44 306 40 00, Fax +41 44 306 40 30

info@sensirion.com
